

Auswirkungen auf die verschiedenen Leistungen:

Für den **Mutterschaftsurlaub** ergeben sich keine Änderungen, da nur die gebärende Mutter den Mutterschaftsurlaub beantragen bzw. beziehen kann.

Die Ehefrau der Mutter, die gemäss Art. 255a Abs. 1 ZGB als anderer Elternteil gilt, kann gestützt auf das nach Art. 255a Abs. 1 ZGB begründete Kindsverhältnis ihren Anspruch auf **Vaterschaftsurlaub** bzw. Vaterschaftsentschädigung geltend machen. Dies gilt allerdings nur für Kinder, welche ab 01.07.2022 geboren sind (keine Rückwirkung). Auch müssen die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sein.

Für den **Betreuungsurlaub** ergeben sich keine Änderungen, da bereits aktuell und unverändert auch in Zukunft beide Elternteile bezugsberechtigt sind.

Ab 01.07.2022 können auch gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren, was ein **Familienzulagen**-Anspruch für beide nach Art. 4 Abs. 1 lit. a FamZG begründet. Die Anspruchskonkurrenz bleibt unverändert bestehen.

Folgende Änderungen bestehen für die **Renten**. Neu werden Witwen aus einer gleichgeschlechtlichen Ehe (neue Ehe oder Umwandlung der bisherigen Partnerschaft in eine Ehe) gleich gestellt, wie Witwen aus einer verschiedengeschlechtlichen Ehe. Witwer aus einer gleichgeschlechtlichen Ehe (neu geschlossene Ehe oder Umwandlung der bisherigen Partnerschaft in eine Ehe) werden gleich gestellt wie Witwer.